

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Dahme-Spreewald

Aufgrund der §§ 3, 28 und 131 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), der §§ 1, 2, 6 und 17 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 10], S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 28], S. 8), sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]), hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 17.12.2025, folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Dahme-Spreewald beschlossen.

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Dahme-Spreewald übernimmt als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes die ihm nach dem BbgRettG obliegende Aufgabe der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransports als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des qualifizierten Krankentransports. Der Landkreis Dahme-Spreewald erhebt für die Inanspruchnahme dieser Leistungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Regionalleitstelle „Lausitz“ in Cottbus und die Rettungswachen des Landkreises Dahme-Spreewald gemäß Rettungsdienstbereichsplan, samt der personellen und sächlichen Ausstattung, einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und deren Ausrüstungen, sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Dahme-Spreewald, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.

§ 2

Grundsätze

- (1) Die Notfallrettung soll unverzüglich lebensrettende Maßnahmen einleiten und weitere schwere gesundheitliche Schäden bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten verhindern. Sie soll ihre Transportfähigkeit herstellen und Notfallpatientinnen und Notfallpatienten mit einem Rettungsfahrzeug unter fachgerechter Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Gesundheitseinrichtung befördern. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind verletzte und erkrankte Personen, die sich in Lebensgefahr befinden, sowie Personen, bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
- (2) Der qualifizierte Krankentransport ist die Beförderung von sonstigen kranken, verletzten oder hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind. Sie müssen nach ärztlicher Beurteilung der fachgerechten Betreuung oder eines besonders ausgestatteten Krankentransportfahrzeugs bedürfen.
- (3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.
- (4) Die Entscheidung über den Einsatz der bodengebundenen Rettungsmittel trifft die Regionalleitstelle für den Rettungsdienst unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung.

§ 3 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.
- (2) Die Gebühren entstehen:
 - a. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW), eines Notfallkrankenzuges (NKW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
 - b. bei dem Einsatz eines Notarzteinsetzfahrzeuges (NEF) mit der Behandlung eines Notfallpatienten;
 - c. für den Einsatz eines Telenotarztes (TNA)
 - d. für die Leitstelle mit der nach Alarmierung erfolgten pflichtgemäß durchgeführten Prüfung ergehenden Disposition der Leitstelle zum Ausrücken eines KTW, NKW, RTW oder NEF;
 - e. bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist;
 - f. für einen durch den Patienten willentlich bestellten aber trotz entsprechender medizinischer Indikation nicht benutzten Krankentransportwagen, Notfallkrankenzug oder Rettungswagen entsteht die Gebührenschuld mit der Ablehnung des Transportes durch den Patienten.
- (3) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

Für die Inanspruchnahme		
a)	Rettungstransportwagen (RTW)	1.215,27 €
	Leitstelle RTW	47,84 €
b)	Notarzt-Einsatzfahrzeuges (NEF)	1.443,36 €
	Leitstelle NEF	17,46 €
c)	Krankentransportwagen (KTW)	671,35 €
	Leitstelle KTW	37,88 €
d)	Telenotarzt	567,11 €

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist die Person, die die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird.
- (2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung wird die Person Gebührenschuldner, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert und dabei weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmittel rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Dritte, welche eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung abgegeben haben.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 21 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Dahme-Spreewald vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft und am 31.12.2027 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Dahme-Spreewald vom 07.05.2025 außer Kraft.

Lübben (Spreewald),

Herzberger
Landrat